



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes
für das Land Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Informationszugangsgesetzes
für das Land Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 Schutz entgegenstehender öffentlicher Interessen“.
- b) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung: „§ 10 Schutz entgegenstehender privater Interessen“.
- c) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung: „§ 11 Veröffentlichung von Informationen“
- d) Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung: „§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit“.
- e) Die Überschrift zu § 13 erhält folgende Fassung: „§ 13 Kosten“.
- f) Die Überschrift zu § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.
- g) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Übergangsvorschrift“.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „sowie für die“ die Wörter „Veröffentlichung und“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ ein Komma eingefügt, die Wörter „insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und –versorgung oder Krankenhauswesen“ eingefügt und mit einem Komma abgeschlossen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und es sich nicht um Umweltinformationen handelt“ angefügt.
- bb) Es wird folgende Nummer 2 a. eingefügt:
„2 a. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt,“.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „tätig werden“ ersetzt durch „tätig sind oder waren“.
- dd) Es wird eine neue Nummer 5 angefügt:
„5. die Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung betroffen sind.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 3 Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“
4. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „durch Verbreitung nach § 11“ ersetzt durch „durch Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt und die Wörter „oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „öffentlicher Belange“ durch die Wörter „entgegenstehender öffentlicher Interessen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ durch die Wörter „wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ durch die Wörter „wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „privater Belange“ durch die Wörter „entgegenstehender privater Interessen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ durch die Wörter „und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt.“ ersetzt.

9. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Veröffentlichung von Informationen

- (1) Landesbehörden sollen Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem [...] Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes [...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und

Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden. Dies gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre. Weitere Informationen sind

1. Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden,
2. amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren,
3. Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind. Gutachten und Studien, die im Rahmen der Atomaufsicht in Auftrag gegeben wurden, betrifft dies nur, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Wirtschaftspläne,
5. Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an die öffentliche Hand,
6. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4,
7. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
8. die bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen,
9. Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung und Mitteilungen an den Landtag,
10. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen nach dem Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein,

11. Verträge, soweit es sich nicht um öffentliche Aufträge oder um Kredit- oder Finanztermingeschäfte handelt; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 50.000 Euro, sowie
12. Verträge für die Erstellung von Gutachten; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummer 3, 11 und 12 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen. Landesbehörden können darüber hinaus Informationen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden, deren Veröffentlichung sie für geeignet halten.

- (2) Über die veröffentlichten Informationen sollen die Landesbehörden Verzeichnisse führen, diese allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden.
- (3) Das Land richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister und Informationsregisterstellen ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern und interessierte Personen zu beraten. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
- (4) Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.
- (5) Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
- (6) Den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter steht die Benutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters frei, um dort Informationen zu veröffentlichen, auf die nach diesem Gesetz ein Informationszugangsrecht besteht.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge oder Dokumente, die Informationen über den Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter enthalten.“

10. Der bisherige § 11 wird der neue § 12.

11. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)“ ersetzt.
12. Der bisherige § 12 wird der neue § 13.
13. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird der neue § 14.
15. Der bisherige § 14 wird der neue § 15.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 11 tritt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 am 1. Januar 2020 in Kraft. § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz führt neben dem bestehenden voraussetzungslosen Anspruch des IZG-SH auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen eine Pflicht der Landesbehörden zur aktiven Veröffentlichung der im Gesetz näher bezeichneten wesentlichen Informationen der Verwaltung ein. Dazu wird ein neues, zentrales elektronisches Informationsregister beim Land geschaffen (§ 11 IZG-SH).

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41/26 v. 14.02.2003)) ist innerhalb des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) eine Erweiterung der Informationspflichten der obersten Landesbehörden im Rahmen von Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren bei Umweltinformationen notwendig geworden (§ 2 Absatz 4 IZG-SH). Das Gericht hatte in zwei Urteilen festgestellt, dass im Bereich der Umweltinformationen oberste Landesbehörden als Verordnungsgeber grundsätzlich informationspflichtig und diese Behörden bei der Vorbereitung von Gesetzen nur während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens keine informationspflichtige Stelle sind. Bisher waren oberste Landesbehörden bei Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren allgemein aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen des IZG-SH ausgenommen. Das IZG-SH wird deshalb an die Rechtsprechung des EuGH zur Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie angepasst.

Darüber hinaus ist mit der Reform der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) und ihrer Neubekanntmachung vom 02.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. GVOBl. 2015 S. 41) eine neue Transparenznorm eingeführt worden (Art. 53 LV).

Dort heißt es: „Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“. Durch die verfassungsrechtliche Verankerung der behördlichen Informationspflicht hat sich auch das Regel-Ausnahme-Verhältnis der bisherigen §§ 9 und 10 IZG-SH umgekehrt. Bislang sehen § 9 Absatz 1 Satz 1 a.E. und § 10 Satz 1 a.E. IZG-SH vor, dass bei Vorliegen eines geschützten Belanges die Geheimhaltung die Regel ist, von der abgewichen werden kann, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Nunmehr müssen die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Durch die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in den §§ 9, 10 IZG-SH wird den neuen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen.

Zudem besteht Regelungsbedarf, den Begriff der Kontrolle von juristischen Personen des Privatrechts präziser zu fassen. Der Begriff der Kontrolle wird deshalb ergänzt (§ 2 Absatz 6 Nr. 3 IZG-SH).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf notwendige redaktionelle Anpassungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Durch die vorgesehenen Gesetzesanpassungen ändern sich die Überschriften.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Durch die Einfügung eines neuen § 11 (Veröffentlichung von Informationen) und der Beibehaltung des bisherigen § 12 (Unterrichtung der Öffentlichkeit) wird die Vorschrift über den Zweck des Gesetzes in Absatz 1 ergänzt, um das gesetzgeberische Ziel der Herstellung von Transparenz zu unterstreichen.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Regelungen über die Begriffsbestimmungen werden geändert.

Die Vorschriften über die informationspflichtigen Stellen werden ergänzt. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die privaten Rechtssubjekten übertragen werden können (Absatz 3 Nummer 2), sollen durch eine „insbesondere“-Aufzählung illustriert werden („... Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und -versorgung oder Krankenhauswesen ...“). Mit dieser Aufzählung soll betont werden, dass bei Verträgen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge das Interesse am Informationszugang besondere Bedeutung haben soll, wenn eine Beileihung privater Rechtssubjekte auf diesem Gebiet stattgefunden hat.

Die Regelungen über Ausnahmen aus dem Kreis informationspflichtiger Stellen werden angepasst. Die Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes verlangen, dass oberste Behörden von der Informationspflicht nicht ausgenommen werden dürfen, wenn sie beim Erlass von – nur untergesetzlichen – Rechtsverordnungen tätig sind (Rs. C-515/11 „Deutsche Umwelthilfe e.V. ./.. Bundesrepublik Deutschland“) sowie im Rahmen der Gesetzgebung ab dem Zeitpunkt, ab dem ein konkretes Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist (Rs. C-204/09 „Flachglas Torgau GmbH ./.. Bundesrepublik Deutschland“); dies ist europarechtlich verbindlich insoweit, als es den Bereich der „Umweltinformationen“ betrifft. Was „Umweltinformationen“ sind, ist in § 2 Absatz 2 IZG-SH definiert. Zu den von der Informationspflicht befreiten Tätigkeiten gehören neben der Einholung von fachlichen Stellungnahmen und Gutachten vor allem die Erstellung der Entwürfe, die Verfahren der Abstimmung des Entwurfes mit anderen Ressorts bzw. anderen Ländern und dem Bund und den externen Interessenvertretern, z.B. mit Verbänden. Auch die behördenintern und -extern geführte Kommunikation ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von der Auskunftspflicht nicht erfasst. Der Abschluss der Verordnungsgebung oder des konkreten Gesetzgebungsverfahrens wird dabei entweder durch den Erlass der entsprechenden Rechtsnorm, durch das Ende der Legislaturperiode und damit der Diskontinuität anheimfallende Gesetzgebungsverfahren oder die entsprechende Einstellungsverfügung in den Vorgängen der Behörde markiert.

Die bisherige vollständige Herausnahme oberster Landesbehörden aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen wird deshalb neu gefasst: Bei Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 2 IZG-SH sollen oberste Landesbehörden nur noch im Gesetzgebungsverfahren aus der Informationspflicht ausgenommen sein, aber nicht mehr bei der Verordnungsgebung, und dies nur, solange das betreffende Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen ist (Absatz 4 Nummer 2a: „..., soweit und solange ...“); dagegen sollen die obersten Landesbehörden bei anderen Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 IZG-SH – die nicht Umweltinformationen sind – weiterhin sowohl bei Gesetzgebungsverfahren als auch bei der Verordnungsgebung aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen ausgenommen sein, auch nachdem das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen oder die Verordnung erlassen ist (Absatz 4 Nummer 2: „..., soweit ...“). Zum einen werden so die Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes umgesetzt, soweit es den Bereich der „Umweltinformationen“ betrifft. Zum anderen bleibt es für den Bereich der „anderen Informationen“ im Sinne des § 2 Absatz 1 IZG-SH – also der Informationen, die nicht „Umweltinformationen“ im Sinne des § 2 Absatz 2 IZG-SH sind – bei der geltenden Rechtslage nach dem schleswig-holsteinischen Informationszugangsrecht. Mit der Anpassung des Absatzes 4 Nummer 3 wird klargestellt, dass auch Akten aus abgeschlossenen Verfahren aus dem Bereich der Rechtspflege – Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden – unzweideutig nicht dem Anwendungsbereich des IZG-SH unterfallen. Informations- und Veröffentlichungspflichten sind im Verfahren der Steuerfestsetzung und der Steuererhebung durch die Vorschriften der Abgabenordnung begrenzt. Der Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren ist die Verpflichtung der Verwaltung immanent, mit diesen Daten besonders vertrauensvoll umzugehen. Deshalb regeln die §§ 30 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178), die Weitergabe der Daten nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen als besondere Form der Amtsverschwiegenheit. Um Abgrenzungsschwierigkeiten und aufwändige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist die Anordnung der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen durch die Landesfinanzbehörden (§ 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG))

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2531)) angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses notwendig (Absatz 4 Nummer 5).

Der Begriff der Kontrolle einer juristischen Person durch die öffentliche Hand wird konkretisiert (Absatz 6 Nummer 3). Diese Kontrolle besteht, wenn mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar entweder über eine Mehrheit des gezeichneten Kapitals oder der Anteile des Unternehmens verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit dem Land oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist. Derzeit gibt es eine Umsetzungslücke im Landesrecht, wenn eine Kontrolle gemäß den Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie und des Aarhus-Übereinkommens (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998 (BGBl. 2006 II S. 1252), in Kraft gem. Bek. v. 08.08.2007 II 1392 mWv 15.04.2007) durch Stellen der öffentlichen Verwaltung vorliegt, diese mehrheitliche Kontrolle der öffentlichen Hand sich aber ausnahmsweise nur aus der Addition der Anteile von mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergibt. Bislang knüpft das IZG-SH nur an eine Kontrolle durch das Land an. Das Völker- und Europarecht verlangt aber bei der Betrachtung der Kontrolle durch die öffentliche Verwaltung eine ganzheitliche Sichtweise. Mit dem Regelungsvorschlag wird nunmehr klargestellt, dass eine Kontrolle auch dann vorliegt, wenn sich die zur effektiven Kontrolle erforderlichen Mehrheitsverhältnisse erst aus der Addition der einzelnen Rechtspositionen der beteiligten Träger der öffentlichen Verwaltung ergeben, auch wenn sie allein keine beherrschende oder steuernde Position innehaben. Der Kern der Neuregelung besteht darin, dass nunmehr geregelt wird, dass eine Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts auch dann vorliegt, wenn dem Land bzw. der seiner Aufsicht unterliegenden juristischen Person(en) des öffentlichen Rechts innerhalb der bestehenden (gemeinsamen) Mehrheit der öffentlichen Hand an der juristischen Person des Privatrechts zumindest ein hälftiger Anteil zugeordnet wird.

Insbesondere in Abgrenzung zum § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643) reicht es für eine Kontrolle durch das Land und somit für die Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs des IZG-SH („Anspruchsverpflichteter“) aus, wenn der Bund und das Land Schleswig-Holstein mit einem gleich hohen Anteil an der juristischen Person des Privatrechts beteiligt sind. Aus Gründen der verfassungsrechtlichen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern bleibt die Normierung der paritätischen Verteilung der Mehrheitsanteile zwischen Bund und Ländern („Pattsituation“) den Ländern zur Regelung durch landesrechtliche Bestimmungen vorbehalten (Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.05.2014, BT-Drs. 18/1585 S. 9). Insoweit wird eine bestehende Regelungslücke ausgefüllt.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 11 unter Beibehaltung des in redaktioneller Folge angepassten § 12.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Die Regelung über die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang wird angepasst. Die Ablehnungsfiktion in Absatz 1 wird überarbeitet. Eine Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang soll in Zukunft nicht mehr vorliegen, wenn die antragstellende Person darauf verwiesen wird, dass die begehrte Information bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Veröffentlichung und Verbreitung nach §§ 11 und 12 IZG-SH, zur Verfügung steht. Dies wird bewirkt durch die „Nichterwähnung“ des § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH in der Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 IZG-SH. Die Ergänzung von „Satz 1 und 2“ und die Streichung des Verweises auf eine andere Art des Informationszuges ist eine redaktionelle Korrektur zur Vermeidung von Regelungslücken und Unklarheiten. Dass der Hinweis auf ohnehin für jede Person einsehbare Informationen (z.B. auf Homepages der Behörden) als Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang geregelt ist, stellt ein redaktionelles Versehen in der Gesetzgebung dar und wird bereinigt.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Die Rechtsschutzregelung wird erweitert. Der Überprüfungsanspruch von Informationszugangsbegehrenden wird auch auf „Beliehene“ (§ 24 LVwG) erstreckt (Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1). Die Rechtsschutzmöglichkeiten von Informationssuchenden werden damit erweitert.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 9, 10):

Am 11.12.2014 ist das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 12.11.2014 (GVOBl. Schl.-H. 328) in Kraft getreten (Bekanntmachung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344)). Art. 53 LV verpflichtet das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift lautet:

Artikel 53 Transparenz

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Die Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LT-Drs. 18/2115 S. 29 ff.) zu Art. 53 LV führt u.a. dazu aus: „Artikel 53 LV (neu) verpflichtet das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Aus der Verfassungsbestimmung ergibt sich lediglich eine an die Verwaltung gerichtete Verpflichtung. Individualansprüche folgen aus ihr nicht. Das Nähere wird einer einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten. [...] Die geschützten Geheimhaltungsinteressen müssen das öffentliche Interesse am Informationszugang „überwiegen“. Daraus folgt, dass sie dem Informationszugang nur entgegenstehen, wenn sie in einer umfassenden Interessenabwägung schwerer wiegen als das Interesse an der Bekanntgabe der Information. Hierdurch wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis der §§ 9, 10 IZG-SH umgekehrt. Bislang sehen § 9 Absatz 1 Satz 1 a.E., § 10 Satz 1 a.E. IZG-SH vor, dass bei Vorliegen eines geschützten Belangs die Geheimhaltung die Regel ist, von der abgewichen werden kann, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung dagegen müssen die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen überwiegen.“

Das IZG-SH greift den Gesetzesvorbehalt in Artikel 53 LV (neu) auf, bedarf aber an zentraler Stelle einer gesetzlichen Änderung. Durch die verfassungsrechtliche Neuregelung ist bei der Anwendung des Informationszugangsgesetzes eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips bei der Frage der Auskunftsverweigerung eingetreten. Während bislang einfachgesetzlich im Informationszugangsgesetz geregelt ist, dass auch bei Vorliegen von Auskunftsverweigerungstatbeständen eine Information dann zugänglich gemacht werden muss, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, so verlangt die Verfassung nunmehr, dass ein überwiegendes öffentliches oder privates Informationsverweigerungsinteresse bestehen muss. Die geschützten Geheimhaltungsinteressen müssen das öffentliche Interesse am Informationszugang „überwiegen“, d.h. sie stehen dem Informationszugang nur entgegen, wenn sie in einer umfassenden Interessenabwägung schwerer wiegen als das Interesse an der Bekanntgabe der Information. Durch die Neuformulierung der §§ 9, 10 IZG-SH wird diesem Umstand Rechnung getragen. Der Katalog der Verweigerungsgründe bleibt dabei unberührt. Nur wenn einer oder mehrere dieser Tatbestände vorliegen, kann vom Vorliegen eines beachtenswerten Geheimhaltungsinteresses ausgegangen werden.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Die Vorschrift regelt proaktive Informationspflichten der Landesbehörden.

Absatz 1:

Satz 1: Die Verwendung des Begriffs „Landesbehörden“ dient der Klarstellung und Beschränkung der Anwendung der Vorschrift auf den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung, d.h. oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden und untere Landesbehörden (§ 4 LVwG). Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Absatzes 1 sind Behörden von schleswig-holsteinischen nichtstaatlichen Trägern der öffentlichen Verwaltung, d.h. von Gemeinden, Kreisen und Ämtern (§ 2 Absatz 1 LVwG) und von der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 2 LVwG). Mit der Einführung einer „Soll“-Regelung anstelle einer verpflichtenden „Muss“-Regelung soll den Landesbehörden Spielraum gelassen werden, in atypischen Situationen abweichend vom gesetzlichen Leitbild der Veröffentlichungspflicht von einer Veröffentlichung absehen zu dürfen; dabei wird es sich um Ausnahmefälle handeln.

Satz 2:

Landrätinnen und Landräte werden ausgeschlossen, soweit diese nicht als Kreisbehörden, sondern nach dem Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein (GuLB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), tätig sind. Ebenso wird die Erstreckung auf die Schulämter ausgeschlossen, die untere Landesbehörden sind (§ 130 Absatz 1 SchulG) und gem. § 130 Absatz 2 Satz 1 SchulG in den Kreisen aus den Schulrätinnen (Landesbeamtinnen) bzw. den Schulräten (Landesbeamten) sowie der Landrätin oder dem Landrat bestehen, in den kreisfreien Städten gem. § 130 Absatz 3 SchulG ausschließlich aus den Schulrätinnen (Landesbeamtinnen) bzw. den Schulräten (Landesbeamten). Schließlich werden auch die Schulen von einer Veröffentlichungspflicht ausgenommen: Sie sind nach dem Schulrecht nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des jeweiligen Schulträgers (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SchulG), gelten allerdings dann als untere Landesbehörden, wenn sie Verwaltungsakte an Schülerinnen oder Schüler oder Eltern richten (§ 2 Absatz 2 Satz 4 SchulG). Da Verwaltungsakte nicht unter die Veröffentlichungspflicht des § 11 IZG-SH fallen, gelten Schulen nicht als „Landesbehörden“ und sind daher vom Anwendungsbereich ausgenommen. Vergleichbare Verhältnisse liegen bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord vor. Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) i.V.m. § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gleicht das Land die finanziellen Mehrbelastungen der Unfallkasse aus. Die Errichtung dieser Landesbehörde erfolgte seinerzeit nach dem Muster der Landrätinnen und Landräte der Kreise als allgemeine untere Landesbehörde wie der Gesetzesbegründung des Landtages Drucksache 16/1628 zu entnehmen ist. Wegen der sich daraus ergebenden zwingenden Kostenfolgen ist die „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ wie die „Landrätinnen und Landräte“ von den Regelungen für Landesbehörden auszunehmen.

Die Vorschrift verpflichtet Landesbehörden, Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen die bei ihnen entstanden sind, allgemein zugänglich zu machen.

Die Pflicht zur Zugänglichmachung und Meldung der Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weiterer Informationen nach Satz 4 erstreckt sich nur auf solche Informationen, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes neu entstehen („Stichtagsregelung“).

Verwaltungsvorschriften sind Auslegungs- und Ermessensrichtlinien ebenso wie gesetzesvertretende Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht von Satz 4 Nummer 1 erfasst werden. Neben den personenbezogenen Daten werden auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von einer Veröffentlichungspflicht ausgeschlossen, wie dies entsprechende Transparenzregelungen in Bremen und Rheinland-Pfalz vorsehen (§ 11 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. 05.2006 (Brem.GBl. 2006, 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2015 (Brem.GBl. S. 274); § 16 Absatz 1 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG RP) vom 27.11.2015 (GVBl. 2015 S. 383). Würden Informationen, die Angaben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, einer proaktiven Veröffentlichungspflicht unterworfen, würde dies nicht den durch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Absatz 1 GG) gezogenen Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses achten. Die Übernahme vorhandener Verzeichnisse aus den Internetauftritten der Landesbehörden, der Verwaltungsvorschriften, der Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ist elektronisch möglich; sie sind zu anonymisieren.

Satz 3:

Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn ein im Einzelfall beantragter Informationszugang nach §§ 9, 10 IZG-SH oder anderen Rechtsvorschriften, z.B. aufgrund von Bundesgesetzen, zu versagen wäre. Um den abschließenden Charakter der Pflicht zur Zugänglichmachung und Meldung „weiterer Informationen“ klarzustellen und Subsumtionsschwierigkeiten zu vermeiden, wird die Aufzählung nicht durch das Wort „insbesondere“ eingeleitet. § 11 Absatz 1 Satz 6 enthält zugleich aber eine ausdrückliche Öffnungsklausel, um die Veröffentlichung weiterer geeigneter Informationen zu ermöglichen und dem allgemeinen Transparenzgedanken Rechnung zu tragen.

§ 11 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 12 umfasst einen Katalog zu veröffentlichender Informationen.

Zu Nummer 1:

Mit der Formulierung „Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden“ sind Rundschreiben von allgemeinem öffentlichem Interesse erfasst, die behördenübergreifend sind und die gesamte Verwaltung betreffen. Insbesondere Runderlasse beinhalten abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden sind zu anonymisieren. Behördeninterne Rundverfügungen werden von der Vorschrift nicht erfasst. Ebenso ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich sind einzelfallbezogene Anordnungen.

Zu Nummer 2:

„Amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren“ fasst diejenigen Unterlagen zusammen, die ihrem Wesen nach auf Publikation gerichtet sind. Der Begriff der „Amtlichen Statistiken und öffentlichen Tätigkeitsberichte“ umfasst die bisher schon veröffentlichten Statistiken und Tätigkeitsberichte der Landesbehörden und begründet keine neuen Berichterstattungspflichten für die Landesverwaltung. Sie sind im Wesentlichen bereits anonymisiert. Verwaltungsinterne Vermerke oder Mitteilungen im Rahmen behördlicher Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind keine Tätigkeitsberichte im Sinne dieser Vorschrift.

Zu Nummer 3:

Mit der Formulierung „Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind“, sollen Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbarer gemacht werden. Die Landesbehörden bedienen sich externen Sachverständigen, wenn sie Gutachten in Auftrag geben oder Studien durchführen lassen; diese sollen deshalb auch eingesehen werden können, wenn sie Grundlage für eine behördliche Sachentscheidung geworden sind. Deshalb sollen Gutachten und Studien erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten bzw. die Studie eingeholt wurde, veröffentlicht werden („... eingeflossen sind ...“). Gutachten und Studien sind zu anonymisieren. Es wird eine Wertgrenze für Verträge über die Erstellung von Gutachten oder Studien normiert; sie beträgt 10.000 Euro.

Gutachten und Studien, die von obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Atomkraftwerke in Auftrag gegeben wurden, sind nur unter der weiteren Voraussetzung zugänglich zu machen, dass und soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Diese Bereichseinschränkung ist zunächst notwendig, weil in diesem Bereich der Rückgriff auf externe Sachverständige derart häufig ist, und die Dokumente zudem auch oftmals Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dass mit der Aufbereitung und Veröffentlichung aller Dokumente ein extrem hoher Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Auf der anderen Seite ist die Einschränkung auf solche Informationen „von allgemeinem Interesse“ auch zweckmäßig, da es sich zum Großteil um den alltäglichen Austausch technischer Informationen handelt, an deren Veröffentlichung keinerlei allgemeines Interesse besteht. Im Übrigen besteht nach wie vor ohne Einschränkungen für Informationen auch in diesem Bereich die Möglichkeit des Antragszugangs, auf den hin gemäß Nr. 6 auch die Veröffentlichung erfolgt.

Zu Nummer 4:

Mit der vorgesehenen Pflicht zur Zugänglichmachung und Meldung von Haushaltsplänen, Stellenplänen und Wirtschaftsplänen werden Plandaten aus dem Haushaltswesen zentral zugänglich gemacht, die bereits veröffentlicht werden; sie sind im Wesentlichen bereits anonymisiert.

Zu Nummer 5:

Maßstab für die Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben sind §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200). Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist die Veröffentlichung der Zuwendungen in Form von Übersichten zweckmäßig. Die Transparenz für interessierte Bürgerinnen und Bürger würde erschwert, wenn seitenlange Bescheide mit deren Anlagen veröffentlicht werden. Die

Formulierung „an juristische Personen des Privatrechts“ stellt klar, dass Zuwendungen an Privatpersonen, wie beispielsweise Leistungen aus dem Entschädigungsfonds für Polizistinnen und Polizisten, nicht zu veröffentlichen sind. Durch die Ergänzung „oder an die öffentliche Hand“, angelehnt an § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 des Landestransparenzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LTranspG RP) vom 27.11.2015 (GVBl. 2015 S. 383), werden umgekehrt auch private Zuwendungen an das Land erfasst.

Zu Nummer 6:

Gemäß dieser Vorschrift sollen alle Informationen, die aufgrund von Informationszugangsanträgen im Sinne von § 4 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) herausgegeben werden, zugleich an das zentrale Informationsregister gemeldet werden. Dies hat zur Folge, dass auch solche Informationen, die von dem Katalog des § 11 Absatz 1 nicht erfasst sind, zur Veröffentlichung gelangen können. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass an Informationen, auf deren Herausgabe ein Antrag gestellt wird, auch ein Interesse besteht. Ziel ist es, dass auf diese Weise das zentrale Informationsregister nach und nach aufwächst und um immer mehr Informationen bereichert wird. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht dadurch nicht, da durch die Formulierung klargestellt ist, dass nur solche Informationen, die ohnehin elektronisch erteilt werden und mithin als elektronisches und zur Herausgabe aufbereitetes Dokument vorhanden sind, nun zugleich auch an das elektronische Informationsregister übermittelt werden sollen. Diese Einschränkung ist notwendig vor dem Hintergrund, dass zum Teil auch telefonische Auskünfte erfolgen, deren Verarbeitung zu elektronischen und veröffentlichungsfähigen Dokumenten sehr arbeitsintensiv wäre. Ihr liegt aber auch die Annahme zugrunde, dass die elektronische Erteilung von Auskünften der Regelfall ist und zunehmend sein wird. Soweit im Einzelfall Auskünfte schriftlich erteilt werden, wird in aller Regel ebenfalls ein entsprechendes elektronisches Dokument vorhanden sein, das nach dieser Vorschrift ebenfalls veröffentlicht werden soll.

Zu Nummer 7:

Mit der vorgesehenen Pflicht zur Zugänglichmachung und Meldung von Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), werden solche Verbraucherinformationen zugänglich gemacht und dem zentralen Informationsregister gemeldet, die aufgrund eines Antrages auf Auskunftserteilung nach § 4 VIG elektronisch durch die jeweilige Landesbehörde bearbeitet wurden. Angaben nach Satz 4 Nummer 7 wären zu anonymisieren.

Zu Nummer 8: Diese Vorschrift betrifft die Veröffentlichungspflicht der bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen. Die Gerichte und deren Gerichtsverwaltungen sind nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 informationspflichtige Stellen. Die Gerichte des Landes Schleswig-Holstein werden damit verpflichtet, ihre eigenen Entscheidungen an das Register zu melden, wenn diese veröffentlichungswürdig sind. Mit der Formulierung „veröffentlichungswürdige Entscheidungen“ wird die vom Bundesverwaltungsgericht aus dem Verfassungsrecht entwickelte Veröffentlichungspflicht der Gerichte kodifiziert (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.02.1997 – 6 C 3/96 –, abgedruckt in: NJW 1997, 2694 (2695 f.)). „Veröffentlichungswürdig“ sind solche Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann (vgl. dazu bereits Ziffer 7 der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien; AV des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 20.08.2015, SchIHA 2015, S. 350).

Zu Nummer 9:

Mit dem Begriff der Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung und Mitteilungen an den Landtag sind die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag gemeint, wie sie in der Landesverfassung und im Parlamentsinformationsgesetz beschrieben sind.

Die Gegenstände der Unterrichtung („Mitteilung an den Landtag“) sind in Art. 28 Absatz 1 LV und § 1 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) benannt, die zuvor gem. § 13 Absatz 1 GeschOLReg von der Landesregierung zu beraten und zu beschließen sind („Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung“), z.B. Gesetzentwürfe (§ 2 PIG), Entwürfe von Staatsverträgen (§ 3 PIG) und Verwaltungsabkommen (§ 5 PIG), Entwürfe von Regierungsverordnungen (§ 6 PIG) und die Mitwirkung im Bundesrat (§ 7 PIG). Sie werden bereits heute durch die zuständigen Stellen der Landesregierung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages übermittelt, dann aber bislang als nicht öffentliche Unterrichtung an die Abgeordneten verteilt.

Zu Nummer 10:

Diese Vorschrift ergibt sich aus den Regelungen des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200). Es gelten die gleichen Maßstäbe, soweit Unternehmensbeteiligungen des Landes betroffen sind.

Zu Nummer 11:

Allgemein zugänglich zu machen und an das zentrale Informationsregister nach Absatz 3 zu melden sind auch Verträge. Erfasst werden beispielsweise Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder auch Kooperationsverträge. Solche Verträge werden vielfach jetzt schon veröffentlicht. Veröffentlicht werden nur finale Verträge und keine Entwürfe. Regelungen des Vergaberechts können wegen Schutzklauseln einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zu differenzieren ist der öffentliche und der privatrechtliche Bereich (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nicht zu veröffentlichen. Öffentliche Aufträge und Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte sollen nicht erfasst sein, da diese in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Öffentliche Aufträge sind gem. § 103 Absatz 1 GWB entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Solche Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung beziehen sich im Wesentlichen auf fiskalische Hilfsgeschäfte, also die sich nach Maßgabe des Privatrechts vollziehende rechtsgeschäftliche Bedarfsdeckung. Eine Regelung zu Wertgrenzen erscheint wegen des weitgehenden Interpretationsspielraums sachgerecht. Daher wird eine Wertgrenze für Verträge normiert, die sich am Auftragswert für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungen nach den Vorschriften des Vergaberechts orientiert. Die Wertgrenze wird angelehnt an die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung nach § 2 Absatz 2 SHVgVO (50.000 Euro). Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Berechnung des Auftragswerts der Jahreswert zugrunde zu legen. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Verträge mit Auftragswerten geschlossen, welche nicht jeder für sich, aber zusammengezählt die vergaberechtliche Wertgrenze erreichen, ist die Vorschrift ebenfalls anzuwenden (Jahreswert).

Zu Nummer 12:

Schließlich sind auch Verträge für die Erstellung von Gutachten allgemein zugänglich zu machen und an das zentrale Informationsregister nach Absatz 3 zu melden. Auch hier wird eine Wertgrenze von 10.000 Euro festgelegt.

Satz 5:

Die vertragsschließenden Landesbehörden haben vor Vertragsschluss ihre Vertragspartner auf die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nach Satz 4 Nummer 3, 11 und 12 hinzuweisen.

Darüber hinaus können Landesbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen Informationen, die über den Katalog des Satzes 4 hinausgehen, allgemein zugänglich machen und an das zentrale Informationsregister nach Absatz 3 melden, wenn sie deren Veröffentlichung auf diesem Wege für geeignet halten. Dies betrifft z.B. nicht im Gesetzeskatalog benannte Informationen oder etwa Runderlasse und Richtlinien mit Außenwirkung, die schon vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erlassen worden sind. Das zentrale Informationsregister nach Absatz 3 wird damit ein dynamisch aufwachsendes Register.

Dies wird befördert durch den in § 6 Absatz 1 Satz 2 (neu) gesetzten Anreiz für Behörden, die Bearbeitung von Anträgen nach § 4 durch den Hinweis auf bereits vorhandene, von der jeweiligen Landesbehörde zuvor und unabhängig vom konkreten Informationszugangsbegehren veranlasste Veröffentlichungen der begehrten Informationen abzukürzen.

Geobasisdaten gehören nicht zu den Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2. Die Definition der Geodaten sowie deren Nutzungszwecke sind spezialgesetzlich im Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, 94; ber. GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 279) geregelt.

Absatz 2

Die Landesbehörden treffen mit der Führung von Verzeichnissen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs. Den Nutzerinnen und Nutzern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen bei welchen Landesbehörden vorliegen. Die Verzeichnisse werden in gleicher Weise zugänglich gemacht wie die Informationen nach Absatz 1.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Landes, ein zentrales elektronisches Informationsregister einzurichten (Satz 1). Zusätzlich zur technischen Funktion dieses Registers sind in personeller, sächlicher und organisatorischer Hinsicht Informationsregisterstellen erforderlich, welche in den Landesbehörden die Beurteilung übernehmen, ob der jeweilige Geschäftsvorgang zu veröffentlichende Informationen enthält, wenn ja, ob davon Teile wegen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange auszusondern sind (und ggf. die Vornahme dieser Aussonderung), die Bereitstellung der Information für das zentrale Informationsregister bzw. die Bereitstellung an eine behördeninterne „Kopfstelle“, welche die Weiterleitung an das Register, die stetige Aktualisierung der eingestellten Informationen („Registerpflege“) sowie die Beratung von interessierten Personen bei Fragen zu den eingestellten Informationen übernimmt. Eine Ausgestaltung des zentralen elektronischen Informationsregisters zur Verwaltung von Metadaten erscheint zweckmäßig, wobei die Inhalte bei den Internetauftritten der jeweiligen Landesbehörden verbleiben (Satz 2).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht für die übermittelten Informationen. Die Veröffentlichung hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB), zu erfolgen.

Absatz 5

Die Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden bei der Erfüllung ihrer Pflichten, Informationen allgemein zugänglich zu machen und an das zentrale elektronische Informationsregister nach Absatz 4 zu melden (Absatz 1), sind durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung zu regeln, die binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist. Dafür müssen technische Spezifikationen vorliegen, die im Rahmen des zentralen IT-Managements der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung formuliert werden müssen.

Absatz 6

Den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter wird die freiwillige Mitbenutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters nach Absatz 4 eingeräumt, sofern sie dorthin Informationen melden, zu denen nach diesem Gesetz ein Informationszugangrecht besteht. Eine gesetzliche Pflicht zur Benutzung des Registers ist damit nicht verbunden.

Absatz 7

Eine Bereichsausnahme ist mit Blick auf den besonderen Tätigkeitsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz) insbesondere für Akten und Unterlagen sinnvoll, welche den erforderlichen Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter betreffen (sog. Anlagensicherung). Dies beinhaltet u.a. den Schutz vor terroristischen Angriffen. Schon aufgrund seiner Schutzpflichten für Leib und Leben seiner Einwohnerinnen und Einwohner hat das Land streng darauf zu achten, dass eine Veröffentlichung sicherungsrelevanter Angaben von vornherein ausgeschlossen wird.

Zu Nummern 8 bis 15 (§§ 12, 13):

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen in der Reihenfolge der Vorschriften sowie um redaktionelle Korrekturen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit, da das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung inzwischen geändert wurde (§ 12) und im Verwaltungskostengesetz 2015 nochmals Ressortbezeichnungen geändert wurden sowie ein Rechtschreibfehler zu berichtigen ist (§ 13).

Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dies gilt nicht für § 11. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, jedoch ohne die Pflichten des § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12. Jene Pflichten treten erst zwei Jahre später, am 1. Januar 2022, in Kraft. Mit diesem gestuften Vorgehen soll den Landesbehörden ein ausreichender Vorlauf gegeben werden, das zentrale elektronische Informationsregister aufzubauen und dafür die entsprechenden rechtlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

